

# TE Vwgh Erkenntnis 2022/11/23 Ra 2021/15/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2022

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32 Steuerrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgÄG 2020

ABGB §1438

BAO §214 Abs9

BAO §92

VwRallg

1. ABGB § 1438 heute

2. ABGB § 1438 gültig ab 01.01.1812

1. BAO § 214 heute

2. BAO § 214 gültig ab 23.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019

3. BAO § 214 gültig von 15.08.2018 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018

4. BAO § 214 gültig von 26.03.2009 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

5. BAO § 214 gültig von 24.05.2007 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007

6. BAO § 214 gültig von 20.12.2003 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003

7. BAO § 214 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

8. BAO § 214 gültig von 26.06.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002

9. BAO § 214 gültig von 30.12.2000 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

10. BAO § 214 gültig von 01.01.1989 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988

11. BAO § 214 gültig von 01.12.1987 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987

12. BAO § 214 gültig von 01.01.1986 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

1. BAO § 92 heute

2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn, die Hofräte Mag. Novak und Dr. Sutter sowie die Hofrätinnen Dr.in Lachmayer und Dr.in Wiesinger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Löffler, LL.M., über die Revision des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Salzburg-Land in 5026 Salzburg-Aigen,

Aignerstraße 10, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 14. Dezember 2020, Zl. RV/6100498/2020, betreffend Antrag auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides (mitbeteiligte Partei: H GmbH in H, vertreten durch die Schmitt & Schmitt Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. in 1030 Wien, Strohgasse 25), zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

### **Begründung**

1 Auf dem Grundstück der mitbeteiligten Partei hat das Finanzamt ein Pfandrecht vormerken lassen. Dafür sind Gebühren in Höhe von 19.586 € angefallen. Da die Mitbeteiligte das Grundstück veräußern wollte, forderte das Finanzamt die Entrichtung der aushaftenden Abgabenschuld und die Begleichung der Gebühr. Der Notar zahlte den Gesamtbetrag (Abgabenschuld und Gebühr) auf das Abgabenkonto ein.

2 Mit Eingabe vom 16. September 2020 stellte die Mitbeteiligte einen Antrag auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides gemäß § 216 BAO. Begründend wurde ausgeführt, dass mit Buchungstag 25. Juni 2020 das Abgabenkonto der Mitbeteiligten unter dem Titel „Umbuchung/Finanzverwahrnisse“ mit einem Betrag von 19.586 € belastet worden sei. Über die Vorschreibung dieses Betrages sei nicht mit Bescheid abgesprochen worden; es fehle auch sonst an der Rechtsgrundlage für die Belastung des Abgabekontos. Es werde daher ersucht, die Belastung des Abgabekontos zu stornieren, und es werde der Antrag auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides gemäß § 216 BAO gestellt, in dem über die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Buchung abzusprechen sei. Mit Eingabe vom 16. September 2020 stellte die Mitbeteiligte einen Antrag auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides gemäß Paragraph 216, BAO. Begründend wurde ausgeführt, dass mit Buchungstag 25. Juni 2020 das Abgabenkonto der Mitbeteiligten unter dem Titel „Umbuchung/Finanzverwahrnisse“ mit einem Betrag von 19.586 € belastet worden sei. Über die Vorschreibung dieses Betrages sei nicht mit Bescheid abgesprochen worden; es fehle auch sonst an der Rechtsgrundlage für die Belastung des Abgabekontos. Es werde daher ersucht, die Belastung des Abgabekontos zu stornieren, und es werde der Antrag auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides gemäß Paragraph 216, BAO gestellt, in dem über die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Buchung abzusprechen sei.

3 Mit Bescheid des Finanzamtes vom 22. September 2020 wurde gemäß § 216 BAO festgestellt, dass die Verrechnung rechtmäßig erfolgt sei. In der Begründung wurde ausgeführt, dass auf einer näher bezeichneten Liegenschaft der Mitbeteiligten zugunsten des Finanzamtes ein erstrangiges Pfandrecht über 1,626.968,61 € vorgemerkt worden sei. Im Zuge des Verkaufes dieser Liegenschaft habe der hierfür bestellte Vertreter der Mitbeteiligten mit dem Ersuchen um Lastenfreistellung mit dem Finanzamt Kontakt aufgenommen. Ihm gegenüber habe das Finanzamt seinen nach ABGB bestehenden Anspruch auf Ersatz der Kosten, welche anlässlich des Grundbuchgesuchs im Betrag von 19.586 € von der Abgabenbehörde an das Gericht bezahlt worden seien, geltend gemacht. Der Vertreter in der Grundbuchsache der Mitbeteiligten habe 1,646.554,61 € in einer Summe ohne Angabe eines besonderen Verwendungszwecks auf dem Zahlschein überwiesen. Da der Überweisung keine Aufteilung beigefügt gewesen sei, sei die Gesamtsumme zur Gänze auf dem Abgabenkonto zu verbuchen gewesen. Mit der Umbuchung vom 25. Juni 2020 sei der Betrag schließlich - korrekt - in Pfandrechtsablöse und Kostenersatz zu teilen gewesen, indem der am Abgabenkonto gebuchte Betrag von 19.586 € belastet und vom Finanzamt vereinnahmt worden sei. Dieser Vorgang sei aufgrund der Gebarungsvorschriften in der BAO zwingend in dieser Form auszuführen und stelle daher auch keine Abgabenvorschreibung dar. Die in Rede stehenden Kosten seien nicht mit Bescheid festzusetzen, weil es sich um keine Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung handle und sie somit dem Abgabenkonto der Revisionswerberin auch nicht anzulasten seien. Dementsprechend sei aber auch die Zahlung zum Ersatz dieser Kosten nicht auf das Abgabenkonto der Mitbeteiligten zu buchen. Mit Bescheid des Finanzamtes vom 22. September 2020 wurde gemäß Paragraph 216, BAO festgestellt, dass die Verrechnung rechtmäßig erfolgt sei. In der Begründung wurde ausgeführt, dass auf einer näher bezeichneten Liegenschaft der Mitbeteiligten zugunsten des Finanzamtes ein erstrangiges Pfandrecht über 1,626.968,61 € vorgemerkt worden sei. Im Zuge des Verkaufes dieser Liegenschaft habe der hierfür bestellte Vertreter der Mitbeteiligten mit dem Ersuchen um Lastenfreistellung mit dem Finanzamt Kontakt aufgenommen. Ihm gegenüber habe das Finanzamt seinen nach ABGB bestehenden Anspruch auf Ersatz der Kosten, welche anlässlich des Grundbuchgesuchs im Betrag von 19.586 € von der Abgabenbehörde an das Gericht bezahlt worden seien, geltend gemacht. Der Vertreter in der Grundbuchsache der Mitbeteiligten habe 1,646.554,61 € in einer Summe ohne Angabe eines besonderen Verwendungszwecks auf dem Zahlschein überwiesen.

Da der Überweisung keine Aufteilung beigefügt gewesen sei, sei die Gesamtsumme zur Gänze auf dem Abgabenkonto zu verbuchen gewesen. Mit der Umbuchung vom 25. Juni 2020 sei der Betrag schließlich - korrekt - in Pfandrechtsablöse und Kostenersatz zu teilen gewesen, indem der am Abgabenkonto gebuchte Betrag von 19.586 € belastet und vom Finanzamt vereinnahmt worden sei. Dieser Vorgang sei aufgrund der Gebahrungsvorschriften in der BAO zwingend in dieser Form auszuführen und stelle daher auch keine Abgabenvorschreibung dar. Die in Rede stehenden Kosten seien nicht mit Bescheid festzusetzen, weil es sich um keine Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung handle und sie somit dem Abgabenkonto der Revisionswerberin auch nicht anzulasten seien. Dementsprechend sei aber auch die Zahlung zum Ersatz dieser Kosten nicht auf das Abgabenkonto der Mitbeteiligten zu buchen.

4 Gegen diesen Abrechnungsbescheid erhob die Mitbeteiligte Beschwerde, in der die Rechtmäßigkeit der Umbuchung sowie die Kostenbelastung dem Grunde nach bestritten wurden. Die Mitbeteiligte führte aus, die Pfandrechtsvormerkung sei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht erforderlich gewesen. Die Mitbeteiligte sei daher zur Begleichung der Gebühr nicht verpflichtet. Nach abweisender Beschwerdeverentscheidung stellte die Mitbeteiligte einen Vorlageantrag.

5 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde der Mitbeteiligten Folge und änderte den Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend ab, dass die Buchung vom 25. Juni 2020, mit der das Abgabenkonto der Beschwerdeführerin mit 19.586 € belastet wurde, zu Unrecht erfolgte.

6 Begründend führte es aus, aus § 214 Abs. 1 BAO ergebe sich, dass Zahlungen und sonstige Gutschriften auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen seien. Unstrittig sei, dass es sich bei dem am 25. Juni 2020 auf das Abgabenkonto gebuchten Betrag von 19.586 € (Lastschrift) um Grundbuchskosten, somit um zivilrechtliche Ansprüche handle. Strittig sei, ob diese Kosten auf dem Abgabenkonto verbucht werden dürften, um den Zahlungsbetrag in Pfandrechtsablöse und Kostenersatz zu teilen. Den auf dem Abgabenkonto verbuchten Grundbuchskosten liege kein Abgabenbescheid bzw. keine abgabenrechtliche Kostenvorschreibung zugrunde. Damit stehe fest, dass zivilrechtliche Ansprüche, wie hier Grundbuchkosten, welche keine Abgaben darstellten, nicht als Lastschrift auf dem Abgabenkonto verbucht/belastet werden könnten. Die Überweisung von 1,646.554,61 € stelle eine Saldozahlung dar, die seitens der Mitbeteiligten nicht aufgegliedert worden sei und für die keine Verrechnungsweisung (letzteres sei gemäß § 214 Abs. 4 BAO nur für Abgaben möglich) erteilt worden sei. Dazu sei darauf hinzuweisen, dass auch sonstige Saldozahlungen, selbst wenn der Zweck der Zahlung eindeutig betragsmäßig feststellbar sei, bei Vorliegen anderer älterer Abgabensprüche, nicht auf die gewollten Abgaben verrechnet werden könnten. Begründend führte es aus, aus Paragraph 214, Absatz eins, BAO ergebe sich, dass Zahlungen und sonstige Gutschriften auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen seien. Unstrittig sei, dass es sich bei dem am 25. Juni 2020 auf das Abgabenkonto gebuchten Betrag von 19.586 € (Lastschrift) um Grundbuchskosten, somit um zivilrechtliche Ansprüche handle. Strittig sei, ob diese Kosten auf dem Abgabenkonto verbucht werden dürften, um den Zahlungsbetrag in Pfandrechtsablöse und Kostenersatz zu teilen. Den auf dem Abgabenkonto verbuchten Grundbuchskosten liege kein Abgabenbescheid bzw. keine abgabenrechtliche Kostenvorschreibung zugrunde. Damit stehe fest, dass zivilrechtliche Ansprüche, wie hier Grundbuchkosten, welche keine Abgaben darstellten, nicht als Lastschrift auf dem Abgabenkonto verbucht/belastet werden könnten. Die Überweisung von 1,646.554,61 € stelle eine Saldozahlung dar, die seitens der Mitbeteiligten nicht aufgegliedert worden sei und für die keine Verrechnungsweisung (letzteres sei gemäß Paragraph 214, Absatz 4, BAO nur für Abgaben möglich) erteilt worden sei. Dazu sei darauf hinzuweisen, dass auch sonstige Saldozahlungen, selbst wenn der Zweck der Zahlung eindeutig betragsmäßig feststellbar sei, bei Vorliegen anderer älterer Abgabensprüche, nicht auf die gewollten Abgaben verrechnet werden könnten.

7 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision, die zunächst in der Sachverhaltsschilderung anführt, im Zeitpunkt der Verbuchung der Einzahlung sei auf dem Konto der Mitbeteiligten ein Betrag in Höhe von 5.584,48 € an aushaftenden Abgaben, die nicht von der Pfandrechtsvormerkung betroffen gewesen seien, gebucht gewesen. Nach Verbuchung der Einzahlung sei daher auf dem Abgabenkonto ein Guthaben in Höhe von 14.001,72 € verblieben. Durch die Umbuchung des Betrages von 19.586 € sei auf dem Abgabenkonto wieder der Betrag von 5.584,48 € aushaftend gewesen. Zu ihrer Zulässigkeit bringt die Revision vor, das Bundesfinanzgericht sei davon abgewichen, dass nach herrschender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung eine Buchung, die der Rechtslage oder den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspreche, nicht zur Erfüllung eines Tilgungstatbestandes im

Sinne des § 211 BAO führe. Das Finanzamt habe eine der Rechtslage oder den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechende Buchung von Amts wegen richtig zu stellen. Jener Teil der Überweisung, mit dem die Grundbuchskosten, welche weder Abgaben noch Abgabenebenansprüche im Sinne des § 3 BAO seien, getilgt hätte werden sollen, sei ohne adäquaten Titel und ohne schuldrechtlichen Grund einer Abgabentrachtung auf dem Abgabenkonto als Gutschrift verbucht worden. Das Finanzamt sei zur Korrekturbuchung zwecks Herstellung der Rechtsrichtigkeit der Gebarungsverrechnung verpflichtet gewesen. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision, die zunächst in der Sachverhaltsschilderung anführt, im Zeitpunkt der Verbuchung der Einzahlung sei auf dem Konto der Mitbeteiligten ein Betrag in Höhe von 5.584,48 € an aushaftenden Abgaben, die nicht von der Pfandrechtsvormerkung betroffen gewesen seien, gebucht gewesen. Nach Verbuchung der Einzahlung sei daher auf dem Abgabenkonto ein Guthaben in Höhe von 14.001,72 € verblieben. Durch die Umbuchung des Betrages von 19.586 € sei auf dem Abgabenkonto wieder der Betrag von 5.584,48 € aushaftend gewesen. Zu ihrer Zulässigkeit bringt die Revision vor, das Bundesfinanzgericht sei davon abgewichen, dass nach herrschender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung eine Buchung, die der Rechtslage oder den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspreche, nicht zur Erfüllung eines Tilgungstatbestandes im Sinne des Paragraph 211, BAO führe. Das Finanzamt habe eine der Rechtslage oder den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechende Buchung von Amts wegen richtig zu stellen. Jener Teil der Überweisung, mit dem die Grundbuchskosten, welche weder Abgaben noch Abgabenebenansprüche im Sinne des Paragraph 3, BAO seien, getilgt hätte werden sollen, sei ohne adäquaten Titel und ohne schuldrechtlichen Grund einer Abgabentrachtung auf dem Abgabenkonto als Gutschrift verbucht worden. Das Finanzamt sei zur Korrekturbuchung zwecks Herstellung der Rechtsrichtigkeit der Gebarungsverrechnung verpflichtet gewesen.

8 Die Mitbeteiligte hat eine Revisionsbeantwortung erstattet, in der keine Kosten beantragt wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwo-gen:

9 Die Revision macht geltend, das Finanzamt sei zur Umbuchung deshalb berechtigt und sogar verpflichtet gewesen, weil es eine der Rechtslage oder den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechende Buchung von Amts wegen richtig zu stellen gehabt habe.

1 0 Dabei übersieht die Revision, dass die Einzahlung des Betrages in Höhe von 1,646.554,61 € auf das Abgabenkonto der Mitbeteiligten eine Zahlung ohne spezielle Verwendungswidmung darstellte, die folglich gemäß § 214 Abs. 1 BAO auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen war. Eine nicht der Rechtslage oder den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Buchung lag daher nicht vor. Auch eine unmittelbare Verwendung des auf dem Abgabenkonto bestehenden Guthabens im Sinne des § 215 Abs. 1 oder 2 BAO war nicht möglich, weil es sich bei den Grundbuchskosten um keine Abgabenschuldigkeiten handelte. Dabei übersieht die Revision, dass die Einzahlung des Betrages in Höhe von 1,646.554,61 € auf das Abgabenkonto der Mitbeteiligten eine Zahlung ohne spezielle Verwendungswidmung darstellte, die folglich gemäß Paragraph 214, Absatz eins, BAO auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen war. Eine nicht der Rechtslage oder den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Buchung lag daher nicht vor. Auch eine unmittelbare Verwendung des auf dem Abgabenkonto bestehenden Guthabens im Sinne des Paragraph 215, Absatz eins, oder 2 BAO war nicht möglich, weil es sich bei den Grundbuchskosten um keine Abgabenschuldigkeiten handelte.

1 1 Die revisionsgegenständlichen Grundbuchskosten stellen auch keine Vollstreckungskosten im Sinne des § 26 AbgEO dar, weil die Pfandrechtsvormerkung nicht in einem abgabenbehördlichen Vollstreckungsverfahren vorgenommen wurde (§ 3 Abs. 3 Satz 1 iVm § 3 Abs. 2 AbgEO; vgl. Liebig, Die Abgabenexekutionsordnung<sup>2</sup>, § 26 AbgEO, Tz 14). Die revisionsgegenständlichen Grundbuchskosten stellen auch keine Vollstreckungskosten im Sinne des Paragraph 26, AbgEO dar, weil die Pfandrechtsvormerkung nicht in einem abgabenbehördlichen Vollstreckungsverfahren vorgenommen wurde (Paragraph 3, Absatz 3, Satz 1 in Verbindung mit , Paragraph 3, Absatz 2, AbgEO; vergleiche , Liebig, Die Abgabenexekutionsordnung<sup>2</sup>, Paragraph 26, AbgEO, Tz 14).

1 2 Gemäß § 1438 ABGB kann eine Aufrechnung von Forderungen erfolgen, wenn diese richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, dass eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann. Auch die Abgabenbehörden des Bundes sind berechtigt, eine Forderung des Bundes gegenüber einem Abgabepflichtigen aus Abgabenguthaben gegen den Bund gemäß § 1438 ABGB aufzurechnen (vgl. VwGH 12.11.1990, 88/15/0064; vgl. auch Stoll, BAO-Kommentar, 2481 f). Gemäß Paragraph 1438, ABGB kann eine

Aufrechnung von Forderungen erfolgen, wenn diese richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, dass eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann. Auch die Abgabenbehörden des Bundes sind berechtigt, eine Forderung des Bundes gegenüber einem Abgabepflichtigen aus Abgabenguthaben gegen den Bund gemäß Paragraph 1438, ABGB aufzurechnen vergleiche , VwGH 12.11.1990, 88/15/0064; vergleiche , auch Stoll, BAO-Kommentar, 2481 f).

1 3 Im Übrigen wurde durch das AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91, in § 214 BAO der Abs. 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Im Übrigen wurde durch das AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91, in Paragraph 214, BAO der Absatz 9, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(9) Unbeschadet der Vorschriften in den Abs. 1 bis 8 kann eine Aufrechnung (§ 1438 ff ABGB) von Forderungen der Abgabenbehörden mit Gegenforderungen des Schuldners mit Bescheid verfügt werden.“ „(9) Unbeschadet der Vorschriften in den Absatz eins, bis 8 kann eine Aufrechnung (Paragraph 1438, ff ABGB) von Forderungen der Abgabenbehörden mit Gegenforderungen des Schuldners mit Bescheid verfügt werden.“

1 4 Die Erläuterungen zum Initiativantrag 983/A 26. GP 52 betreffend das AbgÄG 2020 führen aus, diese Bestimmung solle die „Zulässigkeit einer bescheidmäßigen Aufrechnungserklärung“ in Fällen normieren, in denen einer Forderung einer Abgabenbehörde eine Gegenforderung des Schuldners gegenübersteht. Die Erläuterungen zum Initiativantrag 983/A 26. Gesetzgebungsperiode 52, betreffend das AbgÄG 2020 führen aus, diese Bestimmung solle die „Zulässigkeit einer bescheidmäßigen Aufrechnungserklärung“ in Fällen normieren, in denen einer Forderung einer Abgabenbehörde eine Gegenforderung des Schuldners gegenübersteht.

1 5 Für die Aufrechnung war vor der Erlassung des AbgÄG 2020 ein Bescheid nicht erforderlich; aber auch seit dem Inkrafttreten des § 214 Abs. 9 BAO ist eine Aufrechnung weiterhin auch ohne die Erlassung eines Bescheides möglich (vgl. Ritz/Koran, BAO7, § 214 Rz 41; Ellinger ua BAO3 § 214 Rz 59). Für die Aufrechnung war vor der Erlassung des AbgÄG 2020 ein Bescheid nicht erforderlich; aber auch seit dem Inkrafttreten des Paragraph 214, Absatz 9, BAO ist eine Aufrechnung weiterhin auch ohne die Erlassung eines Bescheides möglich vergleiche , Ritz/Koran, BAO7, Paragraph 214, Rz 41; Ellinger ua BAO3 Paragraph 214, Rz 59).

1 6 Zu den Voraussetzungen für die Aufrechnung gehören, dass ein Guthaben des Abgabepflichtigen auf seinem Abgabenkonto besteht, mit dem aufgerechnet werden kann, und dass das Finanzamt eine - zumindest konkludente - Aufrechnungserklärung abgibt.

1 7 Ein Guthaben bestand - da durch die Verbuchung der Einzahlung auf dem Abgabenkonto auch eine nicht von der Pfandrechtsbegründung betroffene aushaftende Schuld getilgt wurde - nur hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 14.001,72 €. Mit diesem Guthaben hätte - unter den Bedingungen des § 1438 ABGB - grundsätzlich eine Aufrechnung der Schuld erfolgen können. Ob (bereits) in der Umbuchung der Abgabenschuld vom Abgabenkonto der Mitbeteiligten eine konkludente Aufrechnungserklärung zu erblicken war (vgl. Dullinger in Rummel, ABGB3, § 1438 ABGB, Rz 12; Heidinger in Schwimann/Kodek, § 1438 ABGB, Rz 13), kann im Revisionsfall dahinstehen, weil die Revision gar nicht geltend macht, dass das Finanzamt eine Aufrechnung im Sinne des § 1438 ABGB vornehmen wollte, sondern nur - wie dargelegt unzutreffenderweise - in der Verbuchung der kompletten Saldozahlung von 1,646.554,61 € auf dem Abgabenkonto eine nicht der Rechtslage bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Buchung erblickt. Ein Guthaben bestand - da durch die Verbuchung der Einzahlung auf dem Abgabenkonto auch eine nicht von der Pfandrechtsbegründung betroffene aushaftende Schuld getilgt wurde - nur hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 14.001,72 €. Mit diesem Guthaben hätte - unter den Bedingungen des Paragraph 1438, ABGB - grundsätzlich eine Aufrechnung der Schuld erfolgen können. Ob (bereits) in der Umbuchung der Abgabenschuld vom Abgabenkonto der Mitbeteiligten eine konkludente Aufrechnungserklärung zu erblicken war vergleiche , Dullinger in Rummel, ABGB3, Paragraph 1438, ABGB, Rz 12; Heidinger in Schwimann/Kodek, Paragraph 1438, ABGB, Rz 13), kann im Revisionsfall dahinstehen, weil die Revision gar nicht geltend macht, dass das Finanzamt eine Aufrechnung im Sinne des Paragraph 1438, ABGB vornehmen wollte, sondern nur - wie dargelegt unzutreffenderweise - in der Verbuchung der kompletten Saldozahlung von 1,646.554,61 € auf dem Abgabenkonto eine nicht der Rechtslage bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Buchung erblickt.

1 8 Die Revision erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Die Revision erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Wien, am 23. November 2022

**Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1  
Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im  
öffentlichen Recht VwRallg6/1

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021150016.L00

**Im RIS seit**

07.12.2022

**Zuletzt aktualisiert am**

24.01.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)